

Die kirchlichen Vermögensobjekte im Allgemeinen und Einzelnen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **8 (1901)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Drittes Kapitel.

Die kirchlichen Vermögensobjekte im Allgemeinen und Einzelnen.

Kirchengut ist der Vermögenskomplex, dessen Rechtsträger die Kirche resp. ein kirchlicher Korporations- oder Anstaltswille ist¹⁾. Dieses Kirchenvermögen hat verschiedene Bestandteile, welche sich im Laufe der Zeit gebildet haben.

Die Kirche hat vom Anfang ihres Bestehens an für ihre Zwecke Vermögen besessen²⁾. Die erste Quelle des Vermögens bildeten die Liebesgaben der Gläubigen für die Kosten des Gottesdienstes, den Unterhalt des Klerus und der Armen. Aus diesen Gaben an Naturalien und Geld (Oblationen, Primitiven) bestand zunächst wohl größtenteils das Kirchenvermögen. Aber auch Immobilien hat die Kirche in der Zeit vor Konstantin besessen. Durch Anerkennung der Testirfreiheit zu Gunsten der Kirche wurden auch die testamentarischen Zuwendungen häufig. War Anfangs das Kirchenvermögen um die römische Kirche, sowie in den Städten, wo Bischofsitze waren, konzentriert, so nahm es später auch auf dem Lande mit der Stiftung zahlreicher Kirchen, Kapellen und kirchlicher Korporationen zu. Durch Schenkungen und Dotationen unter den fränkischen Herrschern, den deutschen Kaisern und Fürsten nahm der Grundbesitz der Kirche bedeutend zu. Diese testamentarischen und schenkweise Zuwendungen an die Kirche wurden durch viele Bestimmungen von Konzilien und durch weltliche Gesetze gefördert. Auch wurde der Zehnt, welcher schon im alten Bunde an die Priester, und ebenso von den Christen in den ersten Jahrhunderten freiwillig, später infolge kirchlicher und dann auch der weltlichen Gesetze an die Kirche entrichtet wurde, zu einer regelmäßig und gesetzlich festgelegten Einnahmequelle für die Kirche.

Das Anwachsen des Kirchenvermögens besonders an Grund-

¹⁾ Meurer, der Begriff und Eigenthümer der heil. Sachen, I, p. 245.

²⁾ Vgl. Braun, das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian, 1860; Grashof, die Gesetzgebung der röm. Kaiser über die Güter und Immunitäten der Kirche, im Archiv für kath. Kirchenrecht XXXVI, p. 3 ff; Voening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, I, p. 195 ff.

vermögen, ließ die Einheit des Kirchenvermögenskomplexes nur schwer aufrecht erhalten und machte, da sich bei diesen Verhältnissen eine einheitliche bischöfliche Verwaltung nur schwer durchführen ließ, die Zuteilung von Vermögen an die einzelnen kirchlichen Institute notwendig ¹⁾. Dies war namentlich der Fall, als sich die Zahl der Kirchen auf dem Land mehrte, zumal eine große Anzahl letzterer von Privaten errichtet und mit Gütern ausgestattet wurden, unter der Bedingung, daß das Eigentum bei der Kirche verbleiben solle. So kam man dazu, zunächst der einzelnen Kirche das ihr zugewendete Gut unter gewissen Bedingungen zu überlassen, dann aber bald das ganze Einkommen der Kirche für ihre Zwecke zu verwenden. So entstanden die Precarien, gemäß welchen dem Priester der betreffenden Kirche die dazugehörenden Grundstücke in Besitz und Nutznießung gegeben wurden, unter der Bedingung, dieselbe als Eigentum der Kirche zu erhalten. Die Verleihung, welche anfangs widerruflich war, wurde allmählig eine dauernde, mit der betreffenden Stelle unwiderruflich verknüpfte, ein Verhältniß, welches sich unter Einwirkung des Benefizialwesens entwickelte und für welches, nach Analogie des germanischen Lehenswesens, der Name Benefizium gebräuchlich wurde. Von da an verblieben auch den einzelnen Kirchen alle neuen Zuwendungen der Gläubigen, namentlich die Immobilien, so daß mit dem 9. Jahrhundert jede Kirche ihr besonders, aus Oblationen, Zehnten, Grundstücken bestehendes Vermögen besaß. Nach den Reichsgesetzen ²⁾ sollte jede Kirche wenigstens einen vollen, von öffentlichen Lasten freien Mansus haben ³⁾. So schied sich hauptsächlich das Kirchengut in Diözesankirchengut und Pfarrkirchengut. Diese Scheidungen haben sich weiter spezificirt, ersteres in mensa episcopalis, mensa capituli, letzteres in beneficium (Benefizialgüter) und fabrica (Fabrikgut). Aus den Benefizialgütern wurde nämlich ein besonderer Teil ausgeschieden für die Bedürfnisse der Kirche (patrimonium ecclesiae sive fabrica). Diese Kirchenfabrik ist aber identisch mit der vermögensrechtlichen Lokalkirche. An

¹⁾ Vgl. Schulte, Kirchenrecht ⁴, p. 477.

²⁾ Capitul. Ludov. a. 816, c. 10; Capitul. Wormat. a. 829, c. 4.

³⁾ Hermes, Kirchenvermögen im Kirchenlexikon VII ², p. 697.

diese kirchlichen Institute schließen sich, zu verschiedenen kirchlichen Zwecken an die Orden für Armen- und Krankenpflege, welche von Anfang an gewöhnlich mit besonderen Vermögen ausgestattet waren, die Klöster, kirchliche Stiftungen, die *causae piae*, entweder spezifisch kirchliche Gründungen und Institute oder Wohltätigkeitsanstalten wie Kranken- Waisen- Armenhäuser und Schulen.

Zum Kirchenvermögen gehören verschiedene Bestandteile ¹⁾. Die Kirchengüter (*res ecclesiasticae*) teilt man ein in heilige Sachen (*res sacrae*), welche durch Konsekration oder Benediktion für den liturgischen Gebrauch bestimmt sind, und in gewöhnliche Kirchensachen (*res ecclesiasticae* im engeren Sinne), welche mittelbar zu kirchlichen Zwecken d. h. zur Bestreitung der Kosten für die verschiedenen kirchlichen Bedürfnisse dienen.

Die *res sacrae* ²⁾ zerfallen in *res consecratae* und *res benedictae*. Konsekriert werden Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen (*res consecratae*). Die Benediktion erhalten die liturgischen Gewänder, die Altartücher, Kelchvelum, Palla und Korporale, das Tabernakel, das Ciborium und die Monstranz, die Gefäße zur Aufbewahrung der heil. Öle, die Reliquienbehälter, Kreuzfixe und Heiligenbilder, die Kirchenglocken und die Kirchhöfe (*res benedictae*).

Zu den gewöhnlichen Kirchensachen (*res ecclesiasticae* schlecht-hin) gehört mit Ausschluß der konsekrierten und benedizierten Sachen im Allgemeinen das gesammte Kirchengut, nämlich die Fonds zum Unterhalt der Kirchengebäude und Kirchendiener, (Pfründenvermögen, *bona fabricae, mensae, beneficii*), die Güter für Wohltätigkeitszwecke, die milden, frommen Stiftungen, sowie die der Kirche gehörenden Gebäude und Grundstücke, ausgenommen die Kirche und der Kirchhof. Im einzelnen sind zu den gewöhnlichen Kirchensachen zu rechnen: Liegenschaften und Güter, Primitien, Oblationen, Zehnt, Pfründen, Stolgebühren und sogenannte Parochiallasten, Meßstipendien und Meßstiftungen, Intercalarfrüchte, Kollekten, Renten, Kapitalien, Wertpapiere u. s. w.

¹⁾ Lämmer, Kirchenrecht ² p. 657; Kirchenlexikon, VII ², p. 707.

²⁾ Über die Eigentümer der einzelnen *res sacrae* s. Meurer, I. c. II, p. 3 ff.

Wie das Kirchenvermögen selbst, so haben sich auch die verschiedenen Bestandteile desselben allmählich ausgebildet; dieselben gehören verschiedenen Zeitperioden an, einzelne sind jüngeren Datums, andere z. B. die Primitien ¹⁾, Oblationen und der Zehnt kommen im heutigen kirchlichen Vermögensrecht nicht mehr vor.

Verschieden sind ebenfalls die Erwerbarten des Kirchengutes ²⁾. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht:

a) Schenkungen und zwar inter vivos oder mortis causa; letztere sind bei Lebzeiten des Schenkers stets widerruflich, wenn nicht ein Vertrag de non revocando dieses Recht aufhebt.

b) Erbschaft (haereditas). Die Kirche kann Eigentum erwerben durch letztwillige Verfügung, durch Legate und Fideikommiss, sowie durch Intestaterbfolge in geistlichen Verlassenschaften.

c) Stiftungen (fundatio). Geistliche Stiftungen sind Widmung von Grundstücken, Kapitalien oder Rechten an Kirchen oder geistliche Anstalten als ewiges Eigentum, unter der Verpflichtung zu bestimmten gottesdienstlichen Funktionen oder sonstigen frommen Zwecken, deren Kosten aus diesen Einkünften zu bestreiten sind.

d) Intercalarfrüchte (fructus intercalares) d. i. der Anteil des Pfründeertrags von der Vakatur des Benefiziums an bis zur Wiederbesetzung, nach Abzug der Verwaltungskosten; sie fallen der Kirche zu, an welcher das Kirchenamt gestiftet ist.

e) Erhebung von Steuern, Abgaben (tributa ecclesiastica) Annaten, Palliengelder, Dispensationstaxen, Stolgebühren, Zehntrecht u. s. w.

f) Die sogen. civilrechtlichen Erwerbarten (Verjährung, Erfindung, Kauf, Tausch u. s. w.)

Wenn wir nun auf die Geschichte der Bildung des Kirchenvermögens eingehen, so können wir sagen, daß in der Schweiz sich diese Bildung im wesentlichen analog wie anderswo vollzogen hat. Wir haben diese Entwicklung in allgemeinen Zügen schon im ersten Kapitel dargelegt ³⁾; für die einzelnen Territorien

¹⁾ Die Primitien bestehen zwar noch im Orient.

²⁾ Hergenröther, Kirchenrecht, p. 504.

³⁾ Geschichtsblätter IV, p. 87 ff.

müssen wir uns begnügen, auf die bezüglichen Darstellungen hinzuweisen ¹⁾).

Wie sich in Freiburg das Kirchengut gebildet hat, und welche Phasen diese Entwicklung durchgemacht hat, kann man schon im Allgemeinen an der Hand unserer Darlegungen über die Erwerbsfähigkeit der Kirche und der kirchlichen Genossenschaften verfolgen.

Die ältesten kirchlichen Niederlassungen waren, wie anderswo, klösterliche Genossenschaften und Kapellen. Von den letzteren reichen nachweisbar die ältesten in das 11. Jahrhundert zurück, gehen aber unzweifelhaft noch höher hinauf, wenigstens in einzelnen Teilen des Freiburger Gebietes: wir finden im 11. Jahrhundert das Kloster Payerne als Inhaber des Patronatsrechtes von Kapellen auf jetzigem Freiburger Gebiet. Die älteste Klostergründung auf Freiburger Territorium im 12. Jahrhundert, nämlich Hauterive, ging von den Grafen von Glane aus. Der Liber donationum dieser Cisterzienserabtei, dessen älteste Redaction in das 13. Jahrhundert zurückgeht, liefert uns den Beweis, daß im 12. Jahrhundert das Freiburger Territorium von einem zahlreichen Landadel bewohnt war, welcher ohne Zweifel, nach damaligen Gebrauch, seine Oratorien und Kapellen hatte. Solche wurden auch von Klöstern, wie Hauterive und Payerne, errichtet ²⁾. Um diese Kapellen, welche zum Unterhalt des Benefiziaten naturgemäß dotirt waren und später zu Pfarrkirchen erhoben wurden, gruppirten sich nach und nach die Pfarreien, deren wir seit dem 12. Jahrhundert eine Reihe nachweisen können. Darin liegt die erste Bildung des Kirchengutes und zwar des Benefizialgutes und Ortskirchengutes. Neben diesem Pfründevermögen, das im Laufe der Zeit durch neue Zuwendungen anwuchs, waren in vie-

¹⁾ Meyer, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts I, p. 323 ff; Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratien I, p. 149 ff; Bluntzschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Landschaft Zürich I, p. 477 ff; Stettler, Staats- und Rechtsgeschichte von Bern p. 90; Segeffer, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern II, p. 754 ff. u. s. w.

²⁾ Gremaud, livre des anciennes donations faites à l'abbaye d'Hauterive (Archives de la Société d'histoire VI, p. 1 ff); Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXII, p. 692.

len Kirchen noch Einzelstiftungen wie Altarstiftungen, Messstiftungen, Bruderschaften u. s. w. welche ebenfalls ihr Vermögen hatten. Worin dies bestand, werden wir weiter unten sehen.

Daß das Benefizialgut sich in den ersten Anfängen in dieser Weise gebildet hat, ersehen wir hauptsächlich daraus, daß das Patronatsrecht einer großen Anzahl von Kirchen und Kapellen ursprünglich in den Händen von Adelligen, Klöstern und Stiften sich befand. Auch der Bischof und das Kapitel von Lausanne besaßen eine Reihe von Patronatsrechten, von welchen mehrere an Klöster abgetreten wurden. Im 15. und 16. Jahrhundert war das Patronatsrecht der meisten Pfarreien in die Hände des Rates von Freiburg oder auch des Kollegiatstiftes, welchem eine Reihe Benefizien inkorporirt wurden, übergegangen.

Wie sich seit dem 12. Jahrhundert auf Freiburger Gebiet die Pfarrkirchen und folglich der Ortskirchenfonds gebildet haben, wissen wir aus verschiedenen Quellen¹⁾. Der Liber donationum von Hauterive²⁾ erwähnt eine Reihe von Pfarreien, als im 12. Jahrhundert bestehend, auf. Das Verzeichnis der Pfarreien der Diözese Lausanne³⁾, welches der Propst Cono von Estavayer im Jahre 1228 aufnehmen ließ, weist für Freiburg über 60 Pfarrkirchen auf, welche sich im Laufe des 14. Jahrhunderts vermehrten. Aus dem Anfang und der Mitte des 15. Jahrhunderts besitzen wir in den Visitationsprotokollen⁴⁾ eine Quelle, welche uns sowohl über die Pfarrkirchen, Kapellen und andere kirchliche Institute Angaben macht, als auch über die vermögensrechtliche Grundlage derselben Schlüsse erlaubt. Bei einer großen Anzahl von Pfarreien, Kapellen u. s. w. ist der Patron der Kirche angegeben, welcher das Kollaturrecht des Benefiziums innehatte. Da

¹⁾ Über die Entstehung der einzelnen Pfarreien s. Dellion, Dictionnaire des paroisses catholiques du canton de Fribourg. T. I-X. Vgl. auch Kuenlin, Dictionnaire.

²⁾ Archives de la Société d'histoire VI, p. 137 ff.

³⁾ Cartulaire de Lausanne. Mémoires et documents de la Suisse romande VI, p. 11 ff.

⁴⁾ Ungedrucktes Protokoll (mit Ausnahme der Bernischen Pfarreien) im Staatsarchiv Lausanne vom J. 1416/17; Archives de la Société d'histoire I, p. 176 ff.

ein volles Patronatsrecht die fundatio, exstructio und dotatio einer Kirche voraussetzt¹⁾, so können wir daraus einen Schluß auf die Bildung des Pfarrkirchengutes ziehen. Die Kirche, welche von dem Grundherrn auf seinem Eigentum errichtete, gehörte ursprünglich als Eigenkirche dem Gründer²⁾; dieser hatte nach germanischer Rechtsauffassung die Gewere, d. h. die Herrschaft über sein Grundstück, und was sich auf demselben befand, also auch über die darauf befindliche Kirche. Ferner hatte er die Vormundschaft; diese war das aus der Gewere hervorgehende Schutzrecht über die auf seinem Grundstück sich aufhaltenden Personen, resp. die Abhängigkeit derselben vom Grundherren, also auch bezüglich der Geistlichen. Das Eigentumsrecht war aber nach der Konsekration der Kirche insoweit beschränkt, als die Kirche lediglich zu kirchlichen Zwecken verwendet werden durfte. Aus dem Eigentumsrechte folgte man die Vollmacht zur Ernennung des Benefiziaris³⁾. Diese Auffassung des Patronatsrechtes machte aber allmählich unter dem Einfluß der kirchlichen Gesetzgebung und der kanonistischen Wissenschaft einer anderen Anschauung über das Patronatsrecht Platz. Das Patronatsrecht wurde seit dem 12. Jahrhundert als ein jus spirituali annexum betrachtet und der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstellt; der Schluß der Entwicklung war, daß der Patronat als eine kirchliche Begünstigung, die den Charakter eines Privilegs hatte, festgestellt, und kein Eigentum und keine Dispositionsbefugnisse der Laien an der Kirche, sondern nur ein Präsentationsrecht für dieselbe anerkannt wurde⁴⁾.

Daraus ergibt sich, daß die Kirchen auf Freiburger Territorium, für welche Laien ein Patronatsrecht besaßen, aus den von Grundherren auf ihrem Eigentum errichteten Kapellen, welche später zu Pfarrkirchen erhoben wurden, hervorgegangen sind. Dies gilt natürlich auch von den Kirchen, deren Patronatsrecht

¹⁾ Glossa ad c. 26 C. XVI qu. 7: « Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus. »

²⁾ Stutz, die Eigenkirche, 1896; Hergenröther, Kirchenrecht p. 222 ff.

³⁾ Vgl. meinen Aufsatz: Das Patronatsrecht der Gemeinde und des Rates von Freiburg und das Kollegiatstift St. Niklaus im XVI. Jahrhundert (Kathol. Schweizerblätter 1899).

⁴⁾ c. 3, 31 X, de jure patronatus III, 38.

ursprünglich in den Händen des Bischofs und Kapitels von Lausanne und der Klöster sich befand. Vollständig ist allerdings die veränderte Auffassung des Patronatsrechtes in Freiburg nicht zur Geltung gekommen; denn eine Reihe von Kirchen und Kapellen blieben im Besitz der Grundherren, welche allerdings seit dem 16. Jahrhundert nur ein Präsentationsrecht des Benefiziaten hatten.

Neben dem Benefizialgut bildete sich das Pfarreigut. Die Pfarrei war, wie schon früher erwähnt, bis Anfang des 19. Jahrhunderts, Civil- und Pfarrgemeinde und stand vermögensrechtlich den übrigen Korporationen gleich. Das Pfarreigut wuchs mancherorts zu einem ansehnlichen, zum Teil zu einem großen Vermögenskomplex heran. Als im 19. Jahrhundert, durch Gesetz vom 20. Dezember 1831, die frühere Pfarrei in eine Kirchengemeinde und eine Civilgemeinde getrennt wurde, wurde das Vermögen in Pfarreigut und Gemeindegut ausgeschieden; beiden, sowohl Pfarrei als Gemeinde wurde die juristische Persönlichkeit zuerkannt, und beide wurden vermögensrechtlich auf die gleiche Stufe gestellt.

An das Pfründe- und Pfarreigut (auch Fabrikgut genannt) schließen sich als weitere Bestandteile des Kirchengutes das Kloster- Stifts- und Stiftungsgut im weitesten Sinne an. An kirchlichen Stiftungen ¹⁾ haben wir seit dem 12. Jahrhundert Haute-rive, die Komthurei St. Johann, Augustiner, Magerau, Bisenberg, Barfüßer, Kapuziner, Jesuiten, Visitation, Valsainte, Part-Dieu, die Klöster in Estavayer und Romont, die Fille-Dieu u. s. w., ferner Priorate wie Broc, das Kollegiatstift St. Niklaus, Spitäler, Armen- und Siechenhäuser, Pilgerhäuser u. s. w. Das Kloster- und Stiftungsgut, welches im Laufe der Zeit zu einem ansehnlichen Komplex herangewachsen war, wurde zum großen Teil zur Zeit der helvetischen Republik und unter dem radikalen Regime von 1848 säkularisiert, zum Teil anderen Bestimmungen zugewendet.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die Bildung des Kirchengutes auf Freiburger Gebiet in erster Linie in der Dotation von Kapellen, Oratorien, Kirchen, Klöstern und kirchlichen Genossenschaften lag. Die in Liegenschaften, Gülten, Zehnten und

¹⁾ Schmitt, Notices sur les couvents du diocèse de Lausanne. (Mémorial de Fribourg I, p. 290 ff.)

anderen Abgaben bestehenden Vermögenswerte bildeten die Grundlage, den Mansus des Benefiziums, welches durch Schenkungen, letztwilligen Verfügungen u. s. w. im Laufe der Zeit vergrößert wurde.

Das Klostergut wuchs in Folge der ihm innewohnenden Tendenz schnell an; die in die Klöster Eintretenden brachten meistens ihr Vermögen mit. Dazu kamen die zahlreichen Zuwendungen, mit welchen die kirchlichen Genossenschaften von verschiedenen Seiten bedacht wurden. Dies hat, abgesehen von dem religiösen Sinn der Zeit, welcher sich auch dadurch kundgab, daß man den kirchlichen Instituten Vermögen zuwandte, zum Teil seinen Grund darin, daß die gesetzliche Verfügungsfreiheit zu Gunsten der *piae causae* eine sehr weitgehende war. Dem entsprechend gestalteten sich auch im 12. 13. und 14. Jahrhundert die Zuwendungen an Kirchen und Klöster¹⁾. Wie weit das Kirchen- und Stiftungsgut angewachsen war, ersehen wir aus einer Reihe von Bestimmungen, welche seit Ende des 14. Jahrhunderts erlassen wurden. Diese verordneten²⁾, daß sowohl die an Kirchen, Geistliche, Klöster, Spitäler, Bruderschaften, Stiftungen gewidmeten Grundzinsen, als auch die an die betreffenden Korporationen gemachten Zuwendungen loskäuflich seien. Dadurch daß eine so große Anzahl von Gütern in Stadt und Land unter verschiedenen Titeln an die Gotteshäuser übergehe, erwachse dem Gemeinwesen großer Nachteil und Schaden; denn diese Güter seien durch Übergang an die tote Hand dem freien Verkehr entzogen. Diesem Übelstande suchte man in der Folge Zeit durch verschiedene gesetzliche Mittel abzuhelpen: möglichste Erschwerung der Hingabe von Liegenschaften an kirchliche Genossenschaften, Einführung der Amortisation für Erwerbungen liegender Güter aus Rechtsgeschäften, besonders aus Kauf, Beschränkung des Erbrechts der Klosterangehörigen und der Dotation der Klöster, Fixirung einer Maximalgrenze für den Besitz an Liegenschaften, Erschwerung der Vergabungen und Legate, Verpflichtung der toten Hand, einen Teil der Liegenschaften dem freien Verkehr zu übergeben u. s. w.

¹⁾ S. die Schenkungsurkunden im Recueil diplomatique I-IV; Fontaine, Collection diplomat. II, V, VI.

²⁾ Siehe Kapitel I.

Daß die Gesetzgebung die Bildung des Kirchenvermögens erschwerte, liegt auf der Hand. Es wäre interessant diese Thatsache bei den einzelnen kirchlichen Genossenschaften nachzuweisen. Dies wäre jedoch eine Arbeit für sich und würde hier zu weit führen. Bemerken wollen wir aber, daß in der Amortisationsgesetzgebung Freiburgs einer der Gründe zu suchen ist, warum auf Freiburger Gebiet so zahlreiche ungenügend dotirte Benefizien sich befinden, welche kaum oder gar nicht hinreichen, um den Unterhalt des Benefiziars, der Kirche und des Gottesdienstes zu bestreiten. Ein zweiter Grund ist zwar auch der Minderwert und Minderertrag der Liegenschaften, sowie die höheren Kosten der Bewirtschaftung, der teureren Lebensunterhalt und die größeren Unterhaltungskosten. Reich dotirte Klöster und kirchliche Stiftungen gab es in Folge dessen auf Freiburger Gebiet wenige; die Pfarr- und andere Benefizien, wenn wir einzelne ausnehmen, sind besonders auf dem Lande sehr mäßige¹⁾. Die Kirchen und kirchlichen Gebäude gehen durchschnittlich nicht über mittelmäßige Ansprüche hinaus²⁾; die Ausstattung der Kirchen, die Paramente, kirchliche Gefäße sind manchmal dürftig. Im Ganzen war die Kirche Freiburgs vermögensrechtlich mittelmäßig gestellt.

Gehen wir nun auf die Darstellung des kirchlichen Sachenrechts Freiburgs ein, so können wir eingehends bemerken, daß dasselbe meist dem gemeinen kirchlichen Recht entspricht.

Was zuerst die *res sacrae* betrifft, so galt in Freiburg das gemeine Kirchenrecht. Eine große Anzahl der *res sacrae* werden in den Visitationsprotokollen erwähnt und auf deren Zustandhaltung gedrungen: Kirchen, Kapellen, Altäre, Tabernakel, heilige Gefäße, Kultusgegenstände, Kirchhöfe u. s. w. Die Synodalstatuten, soweit wir dieselben zurückverfolgen können³⁾, heben den heiligen Charakter der Kirchen und ihrer Bestandteile sowie des

¹⁾ S. die diesbezüglichen Angaben in den Visitationsprotokollen.

²⁾ Vgl. die beständigen Klagen über den Zustand der Kirchen und kirchl. Gebäude, der Kirchenausstattung in den Visitationsprotokollen seit dem 15. Jahrhundert.

³⁾ Vgl. meine demnächst erscheinende Arbeit über die ältesten Synodalstatuten der Diözese Lausanne bis zur Reformation.

Kirchhofs hervor, welche Gott geweiht sind und nur mit Ehrfurcht betreten werden sollen, und von welchen jeder Lärm und jede weltliche Festlichkeit ferngehalten werden sollen; Kapellen, Altäre u. s. w. dürfen nur mit Erlaubniß des Bischofs errichtet werden¹⁾. Die Synodalstatuten von 1599 widmen ein eigenes Kapitel²⁾ den Kultusgegenständen: Kirche und ihre Bestandteile, Altäre, Tabernakel, Taufstein, Bilder, Kreuzfixe, Kelch, Patene, Korporale, Purifikatorium, Gefäße zur Aufbewahrung der heil. Öle, Reliquien, liturgische Gewänder, Altartücher, Kandelaber u. s. w. Über alle diese *res consecratae* oder *benedictae* werden eine Reihe von eingehenden Bestimmungen gegeben. Letztere werden teilweise wiederholt, teilweise erweitert und neu eingeschärft in den Diözesanstatuten der Bischöfe Watteville (1625³⁾), Strambino (1665⁴⁾), Guisolan (1812⁵⁾), und Mermillod (1885⁶⁾). In diesen Statuten werden eingehende Verordnungen erlassen über Bau und Konsekration der Kirche und Altäre, über die Kirchhöfe, über die Konsekration und Benediktion der kirchlichen Kultgegenstände. Wir finden ferner diesbezügliche Angaben und Vorschriften seit dem 15. Jahrhundert in den liturgischen Büchern⁷⁾ der Diözese: *Missale*, *Manuale*, *Rituale*, in den *Manualen* und *Mandatenbüchern* der bischöflichen Kurie⁸⁾, in den *Hirtenbriefen*⁹⁾ der Diözese und in den *Recessus generales* der Visitationen¹⁰⁾.

Einen weiteren Bestandteil des kirchlichen Sachenrechts bilden die eigentlichen Kirchenfachen (*res ecclesiasticae* im engeren Sinne). Auch in Bezug auf dieselbe weicht das Partikularrecht nur wenig von dem gemeinen Recht ab. Die ältesten Diözesanstatu-

¹⁾ *Constitutiones synodales* 1494, fol. 21 ; 1523 § 31.

²⁾ Cap. III: *De ecclesiae ornatu*.

³⁾ §§ 6 ff. und § 24.

⁴⁾ Cap. 55 und 83 ff.

⁵⁾ Cap. II: *De ecclesiis et materialibus eorum objectis*.

⁶⁾ Pars II: *De cultu*. Cap. 1 und 2.

⁷⁾ Handschriftlich oder gedruckt auf der Kantonsbibliothek.

⁸⁾ Bischöfl. Archiv in Freiburg.

⁹⁾ Gesammelt von Gremaud. Gegenwärtig im Bischöfl. Archiv.

¹⁰⁾ Staatsarchiv Freiburg, bischöfl. Archiv und Kantonsbibliothek.

ten bestimmen¹⁾, daß bezüglich der Kirchensachen diejenigen Gesetze, Verordnungen und Privilegien, wie sie von der allgemeinen Kirche, den Päpsten, den römischen Kaisern und den Diözesanbehörden erlassen worden sind, befolgt werden sollen; sowohl diejenigen welche sich am Kirchengut vergreifen als auch jene, welche innerhalb einer bestimmten Frist das ungerechter Weise in ihrem Besitz sich befindende Kirchengut nicht zurückerstatten, werden mit kirchlichen Strafen bedroht.

Das Kirchengut im weiteren Sinn zerfällt in Freiburg in Benefizialgut (Pfründegut), Pfarreigut (Fabrikgut) und Stiftungsgut (Klöster, kirchliche Genossenschaften, Seminarien, Bruderschaften, kirchliche Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w.)

Als einzelne Vermögensobjekte oder Bestandteile des Kirchengutes²⁾ finden wir im Freiburger Recht: Pfründen, Primitiven und Oblationen, Zehnt, Gülten und Grundzinsen, Kollekten, Opfer, Stolgebühren, Fahrzeiten und Stiftungen.

a. Benefizien. Die Pfründe als Vermögenskomplex ist der Inbegriff der mit einem Kirchenamt dauernd verbundenen Zinsbezüge oder liegenschaftlichen Einkünfte³⁾. Der Ursprung der Benefizien liegt in der Zuteilung von Vermögenswerten an einzelne kirchliche Institute, als in Folge des Anwachsens des Kirchenvermögens die Einheit der Verwaltung sich nicht mehr aufrecht erhalten ließ. Die Bildung derselben hängt mit der Einführung der Parochialverfassung zusammen und hat sich auf unserem Territorium⁴⁾ etwa vom 8. und 9. Jahrhundert allmählich entwickelt und schließlich zwischen dem 10. und 12. Jahrhundert ausgebildet. Die ersten Benefiziaten des Freiburger Territoriums erscheinen in Akten der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, wo

¹⁾ Constitutiones synodales 1494 fol. 32; Constitutiones synod. 1523 § 42; Statuta synodalia 1625 § 37.

²⁾ Die Synodalstatuten von 1494 fol. 32^b zählen folgende auf: « census, redditus, elemosinas, terras, possessiones, jura et alia bona ecclesiarum et beneficiorum. »

³⁾ Meurer, kirchl. Sachen, II, p. 164.

⁴⁾ Chronique fribourgeoise ed. Hél. Ræmy, 1852 p. 462 ff; Cartulaire de Lausanne (Mémoires et documents VI p. 125, 266).

ein Pfarrer von Bulle und ein Pfarrer von Quippens angeführt werden; dotirte Kapellen finden sich im 10. Jahrhundert, und Pfarrbenefizien als solche erscheinen urkundlich im 12. Jahrhundert. Daß ihre Anzahl schon bedeutend war, geht aus dem Cartular von 1228 hervor.

In Bezug auf die Benefizien finden wir in den ältesten Synodalstatuten verschiedene Bestimmungen. Es wird verboten, die Verwaltung zweier Pfarreien zu übernehmen oder jemanden die Verwaltung zu übertragen, d. h. die Einkünfte zweier Benefizien zu beziehen. Gegen die Cumulirung der Benefizien schritt auch der Rat wiederholt ein ¹⁾. Ein Pfarr- oder anderes Benefizium darf nicht durch heimliche oder unerlaubte Abmachungen, noch seitens unqualifizirter Geistlichen erworben werden. Die Partikulargesetzgebung enthält ferner Vorschriften, wie ein Benefizium erworben werden und wie auf dasselbe verzichtet werden kann, wie es verwaltet werden muß, sowie Angaben, aus welchen Bestandteilen dasselbe zusammengesetzt ist ²⁾.

Dem Benefiziaten steht der Genuß der Pfründe mit den dem Amt inhaerirenden Einkünften zu. Die Bestimmungen heben aber hervor ³⁾, daß der Benefiziar nicht Eigentümer, sondern nur usufructuarius der Pfründe sei, welcher nur die Einkünfte, nicht aber das Grundvermögen verwenden darf; derselbe könne in keiner Weise über das Benefizium verfügen, nichts von den kirchlichen Rechten preisgeben, auf keine Einkünfte verzichten, dieselben aber auch nicht zu Gunsten seiner Familie verwenden ⁴⁾. Der Benefiziar hat die Verpflichtung die Liegenschaften, Titel u. s. w., welche zum Benefizium gehören, zu überwachen; er muß dasselbe im gleichen Zustande an den Nachfolger abtreten; tritt eine Vermögensverminderung durch seine Schuld ein, so ist er dafür haftbar. Schon die ältesten Statuten ⁵⁾ verordnen, daß jeder Bene-

¹⁾ Ratsmanual vom 2. Dezember 1604, 19. Februar 1609 u. s. w.

²⁾ Constitut. synodales 1494 fol. 20 und 21; Constitut. syn. 1523, §§ 27, 30; Decreta et Const. synod. 1665 fol. 104—106; Decreta et Const. synod. 1812 fol. 106—108 u. s. w.

³⁾ Statuta synodal. 1599 cap. II § 8.

⁴⁾ Statuta synod. 1625, § 21; Decreta 1665 fol. 114.

⁵⁾ Constit. synod. 1494 fol. 32.

fiziar das Inventar sämtlicher Vermögenswerte seines Benefiziums aufnehmen; ein Exemplar dieses Schriftstückes soll sich in den Händen des Patronatsherren der Kirche befinden, das andere in der Kirche deponirt werden. Diese Verordnung hatte den Zweck zu verhindern, daß das Pfründegut vermindert und durch Nachlässigkeit verschleudert würde. Der Benefiziar mußte übrigens die eidliche Verpflichtung übernehmen, das verlorene Pfründegut nach Kräften wieder herzustellen. Über die Verteilung der Einkünfte zwischen dem abtretenden und dem neuen Benefiziar wurden ebenfalls Bestimmungen getroffen ¹⁾.

Die Benefizien waren oft ungerechtfertigten Eingriffen der Patronatsberechtigten ausgesetzt; es wurden Klagen laut, daß sich die Patronatsherren verschiedener Einkünfte der Benefizien bemächtigten und so das Benefizium benachteiligen. Solche Klagen kamen auch in Freiburg vor: die Partikulargesetzgebung verordnete ²⁾ deshalb, daß den Pfarrkirchen und Benefizien, sei es durch die Patronatsberechtigten, sei es durch andere, keine größeren Lasten auferlegt werden dürfen, als was durch Herkommen bestimmt sei, und zwar unter Androhung von kirchlichen Strafen. Eine Eingabe von Pfarrern an den Freiburger Rat ³⁾ im Jahre 1611 hebt hervor, daß die Patrone den größten Teil der Einkünfte des Benefiziums an sich reißen und daß die Benefiziaten « qui ont bien étudié, vont chercher ailleurs de meilleurs bénéfices. » Der Rat verspricht Abhilfe zu schaffen und setzt eine Kommission ein, welche darüber berichten soll, wie es sich in Stadt und Land mit den Einkünften der Benefizien verhalte, ob die Laienpatrone die Erträgnisse der geistlichen Stiftungen genießen, ob letztere stiftungsgemäß ausgeführt werden u. dergl. In wie weit Abhilfe geschafft wurde, läßt sich nicht feststellen; jedenfalls verstummten die Klagen nicht. Kirchlicherseits wurden den Benefiziaten wiederholt eingeschärft ⁴⁾, sich den Patronen gegenüber so zu verhalten, daß letztere keine berechtigte Klage vorbringen könnten.

¹⁾ Decreta 1665 fol. 104 und 114; Decreta 1812 fol. 106-108 u. f. w.

²⁾ Constitut. synodales 1494 fol. 21 a.

³⁾ Mandatenbuch III, fol. 34 a.

⁴⁾ Decreta et Const. synodales 1665 fol. 105.

Das Benefizialwesen Freiburgs kannte auch das *jus spolii*. Seit dem früheren Mittelalter war ein weitverbreiteter Mißbrauch eingerissen, wonach der Mobiliarnachlaß Geistlicher von Ministerialen, Bögten, Landesherren und anderen nach dem Tode gewaltsam ergriffen wurde. Dies sog. Recht wurde *jus spolii* genannt. Gegen diesen Mißbrauch trat die kirchliche Gesetzgebung auf; das Partikularrecht der Diözese Lausanne belegt solche Eingriffe in das Vermögen von Geistlichen mit der Exkommunikation¹⁾. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, daß das *jus spolii* sogar bei solchen Geistlichen ausgeübt wurde, die schwer krank darniederlagen, deren Herstellung nicht ausgeschlossen war, und die zuweilen auch die Gesundheit wieder erlangten. Es wird allen Geistlichen angeordnet, diejenigen, welche sich solche Ausschreitungen zu Schulden kommen lassen, öffentlich als Exkommunizierte zu verkünden und dieselben der bischöflichen Behörde anzuzeigen. Der Nachlaß der Geistlichen soll beim Benefizium verbleiben und dem Nachfolger anheimfallen, wenn nicht der Verstorbene vorher anders darüber verfügt hat, oder der Nachlaß durch Herkommen oder Privileg einem anderen Zwecke zugewendet wird²⁾.

Das ältere Freiburger Recht hat gesetzgeberisch wenig in das kirchliche Benefizialwesen eingegriffen, wenn wir die Erwerbsfähigkeit der Benefizien, sowie ihre Verwaltung ausnehmen. Es sind meistens Punkte von untergeordneter Bedeutung, welche sich finden: Anstände wegen Einkünften, Lasten und Beschwärnissen der Pfründen, Regelung der Einkünfte, Verbot der Cumulation, Inkorporation von Pfründen u. s. w.³⁾. Interessant ist die Bestimmung, die Cumulation der Benefizien betreffend, welche besagt „es sei große Klage, daß man viel Kapellen etlichen partikularen *canonicis* inkorporirt und dies die Ursach, daß der Gottesdienst

¹⁾ *Constitutiones synodales* 1494 fol. 32. Die Bestimmung ist wiederholt in den Statuten von 1523, § 40.

²⁾ *Constitutiones synodales* 1494 fol. 39; *Constitutiones* 1523 § 60. Vgl. Projektbuch (1547–70) fol. 124.

³⁾ Vgl. Ratshmanual vom 12. April 1553, 20. März 1561, 20. März 1579, 22. November 1629, 19. März und 6. November 1641, 16. und 18. März 1679, 18. November 1681, 28. Januar und 13. Februar 1733, 12. November und 3. Dezember 1737 u. s. w.

schlecht und nicht nach der Stifterintention gerichtet wird, daß auch die Landleute nicht mehr Stiftungen thun ¹⁾.“

Das neuere Recht hat in Bezug auf die Benefizien eine Reihe Entscheidungen getroffen. Die helvetische Republik ²⁾ hob im Jahre 1799 die nicht besetzten Incuratbenefizien, d. h. diejenigen, die nicht mit Seelsorge verbunden sind, sondern nur zu anderen kirchlichen Funktionen z. B. Messelesen verpflichten, auf und bestimmte, daß solche bei eintretender Vakanz bis auf weiteres nicht mehr vergeben werden sollen; die Curatbenefizien dagegen können fortbestehen, nur werden dieselben durch die Administrationskammer vergeben. Desgleichen können die kirchlichen Gemeinschaften, mit welchen Seelsorge verbunden ist, im Falle einer Vakanz, die von ihnen abhängenden Pfarrbenefizien wieder besetzen.

Von einschneidender Wirkung für das Benefizialwesen waren die Bestimmungen über die Aufhebung der Unveräußerlichkeit der Liegenschaften, über die Aufhebung der auf Liegenschaften ruhenden immerwährenden Abgaben. Alle Abgaben dieser Art, namentlich die Zehnten und Grundzinsen werden als loskäuflich erklärt ³⁾.

Die Mediationsakte (1803) legte die Ablöslichkeit der Zehnten und Grundzinsen gesetzlich fest ⁴⁾. In Bezug auf den Loskauf der Zehnten und Grundzinsen in Freiburg, bestimmte die Gesetzgebung ⁵⁾, damit die Pfründen dadurch nicht beeinträchtigt würden, daß alle auf Ablösung von Zehnten und Grundzinsen gehenden Handlungen der Genehmigung des kleinen Rates unterworfen seien; die durch Loskauf erhaltenen Kapitalien kommen den Benefizien zu Gute und sollen sicher angelegt werden ⁶⁾.

¹⁾ Ratsmanual vom 2. Dezember 1604.

²⁾ Bulletin officiel de la chambre administrative du canton de Fribourg, I p. 162, 340; II, p. 178, 232.

³⁾ Bulletin l. c. I, p. 106, II, p. 53 ff.; Zweite Helvetische Verfassung §§ 10 und 11.

⁴⁾ Acte de médiation chap. V, § 21. Vgl. Bulletin des lois du canton de Fribourg I, p. 249.

⁵⁾ Bulletin des lois II II, p. 123.

⁶⁾ Bulletin des lois IV, p. 237, 320. Die Bestimmungen über die Anlage der Kapitalien im Jahre 1834 z. Teil abgeändert. S. Bulletin XVI, p. 109.

Die Ablösung der Zehnten und Grundzinsen war für das Pfründevermögen von großem Nachteil, so daß viele Benefizien auch den bescheidensten Ansprüchen nicht mehr genügten. Dies steigerte sich noch, als nach und nach verschiedene kirchliche Einkünfte durch gesetzgeberische Erlasse beschränkt wurden ¹⁾, und schließlich im Jahre 1848 die Primitiven, der Novalzehnt und andere Abgaben dieser Art ohne Entschädigung aufgehoben wurden ²⁾. Selbst die Regierung von 1848 mußte zugeben, daß eine Reihe von Pfründen ungenügend dotirt seien, und daß ihre Erträgnisse für den Unterhalt des Benefiziaten nicht genügen. Diese Benefizien sollen auf Staatskosten durch eine jährlich zu verteilende Summe aufgebessert werden ³⁾. Das Gesetz regelt auch im Allgemeinen und im Einzelnen die Einkünfte der Benefizien durch Beschlüsse vom 12. Februar 1849 und vom 18. Juni 1850 ⁴⁾.

Eine teilweise Rückkehr zum kirchlichen Benefizialwesen bedeutet, nach dem Sturz der Regierung von 1848, die Vereinbarung ⁵⁾ zwischen geistlicher und weltlicher Behörde vom 17. November 1856 in Bezug auf die Besetzung der Pfründen; die oben erwähnten Bestimmungen in Bezug auf die Regelung der Einkünfte der Benefizien wurden aufgehoben ⁶⁾ und der frühere Zustand wieder hergestellt. Im Jahre 1858 wurde endlich das Benefizialwesen durch eine Konvention ⁷⁾ zwischen geistlicher und weltlicher Behörde definitiv geregelt.

b. **Primitien und Oblationen.** Nach dem Vorbilde des alten Bundes pflegte man in den ersten Zeiten der christlichen Kirche dieser die Erstlinge der Früchte zu entrichten. Auch andere freiwillige Gaben, teils in Naturalien, pflegten die Gläubigen seit alter Zeit während der Messe auf den Altar zu legen. Erstere werden Primitien, letztere Oblationen genannt. Die Primitien

¹⁾ Gesetz vom 18. Januar 1804 und vom 31. März 1838.

²⁾ Bulletin des lois XXIII, p. 44.

³⁾ Bulletin des lois XXIV, p. 10.

⁴⁾ Bulletin XXIV, p. 123; XXV, p. 323.

⁵⁾ Bulletin XXX, p. 146.

⁶⁾ Beschluß vom 18. November 1857. Bulletin XXXI, p. 137.

⁷⁾ Bulletin XXXII, p. 36 ff.

kamen im Abendlande teilweise schon früh außer Gebrauch, bestehen aber heute noch im Orient, die Oblationen wurden im Laufe der Zeit durch die kirchlichen Abgaben, Stolgebühren und Kollekten ersetzt ¹⁾.

Beide, sowohl die Primitien als die Oblationen, erhielten sich auf Freiburger Gebiet bis in die neuere Zeit. Wir finden im Freiburger Recht des 16. Jahrhunderts Bestimmungen ²⁾, welche die Primitien als einen alten Brauch erwähnen und darauf dringen, daß die Pfarrangehörigen dem Kilchherrn die gewohnten Primitien bezahlen und keine Ausflucht suchen sollen. Ein Beschluß vom Jahre 1566 besagt ³⁾, daß derjenige der zwei Güter hat, doppelte Primitien zu entrichten hat. Wird dagegen ein Gut geteilt, so muß derjenige, der die Hoffstatt besitzt, die Primitien geben.

In der kirchlichen Gesetzgebung kommen die Primitien und Oblationen zuerst als « *elimosinae* » vor ⁴⁾. Im 17. Jahrhundert wird den Benefiziaten verboten ⁵⁾, auf die Primitien zu verzichten, um sich die Gewogenheit der Pfarrkinder zu erwerben, mit der Begründung, daß dies zum Nachteil der Benefizien gereiche; in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts finden wir die Oblationen neben dem Zehnt noch als kirchliche Einkünfte angeführt ⁶⁾. Im Anfange des 19. Jahrhunderts werden die Primitien « *inter jura beneficii* », die Oblationen aber unter die Stolgebühren gerechnet ⁷⁾. Die Primitien sind weggefallen, und die Oblationen werden in Form von Stolgebühren entrichtet ⁸⁾.

c. Zehnt. Der Zehnt ist eine Abgabe, welche als der quote Teil eines Fruchtertrages schon im alten Bunde an die Priester, und ebenso von den Christen in den ersten Jahrhunderten freiwillig

¹⁾ Bering, Kirchenrecht ³ p. 790.

²⁾ Ratsmanual vom 19. Juli 1506, 17. März 1516, 7. November 1548 u. s. w.

³⁾ Ratsmanual vom 27. März 1566.

⁴⁾ Const. synodal. 1494 fol. 32 b.

⁵⁾ Statuta synodalia 1625 § 21.

⁶⁾ Decreta et Constitutiones synodales, 1665 fol. 106.

⁷⁾ Decreta et Constitutiones synodales 1812, p. 108.

⁸⁾ Statuta dioecesana 1885. Pars III, p. 34.

lig, später in Folge kirchlicher und auch weltlicher Gesetze an die Kirche entrichtet wurde. Seit Karl dem Großen stand es als allgemeines Prinzip fest, daß jeder Christ den Zehnten von den Feldfrüchten (*decimae praediales*), von den Tierjungen (*decimae sanguinales*) und von seinem Einkommen (*decimae personales*), welche letztere aber schon früh abkamen, an die Taufkirche, also an seinen Pfarrer, zu entrichten habe. Bald kamen auch Laien, teils durch Belehnungen mit kirchlichen Gütern oder durch Veräußerungen solcher, teils auch durch Willkür und Gewalt in den Besitz von Zehnten, so daß sich neben dem kirchlichen Zehnt ein Laienzehnt ausbildete. Letzterem trat die Kirche seit dem 12. Jahrhundert entgegen¹⁾; sie verbot die Übertragung von Zehnten an Laien, erklärte diese für unfähig zur Erwerbung des Zehntrechtes und forderte die Rückgabe der in Laienhänden befindlichen Zehnten. Mit letzterer Bestimmung drang jedoch das kirchliche Recht nicht durch; die Folge davon war, daß geistliche und weltliche Zehnten neben einander bestehen blieben. Zur Anerkennung brachte das kirchliche Recht bloß den Grundsatz, daß der Erwerb des Zehntrechtes durch Laien unzulässig war, nicht aber der Besitz von bereits innegehabten Zehnten²⁾.

Durch die neueren Gesetzgebungen wurde der Zehnt mit den sonstigen Grundlasten teils ohne Entschädigung aufgehoben, teils in feste Renten umgewandelt, teils zur Ablösung gebracht. Im letzteren Fall tritt das Ablösungskapital an die Stelle des Zehntrechtes als zum Totalvermögen der Kirche gehörend.

Wie weit das Zehntrecht auf Freiburger Gebiet zeitlich zurückgeht, läßt sich nicht genau feststellen. Wir finden schon im 9. Jahrhundert³⁾ einen Zehntstreit zwischen einem Pfarrer von Bulle und den von Buippens, welcher uns den Beweis liefert, daß der Zehnt damals als kirchliche Abgabe auf Freiburger Gebiet üblich war. Urkundliche Belege finden sich seit dem 12. Jahrhundert⁴⁾. In den ältesten Synodalstatuten⁵⁾ werden die

¹⁾ C. 14 ss. X, III, 30.

²⁾ Bering, Kirchenrecht³, p. 791; Schulte, Kirchenrecht⁴, p. 479.

³⁾ Chronique fribourgeoise p. 463.

⁴⁾ Liber donationum von Hauterive (Archives de la Société d'histoire VI); Cartular von Hauterive, handschriftl. im Freib. Staatsarchiv.

⁵⁾ Constitutiones synodales 1494 fol. 32 b.

Zehnten als « *redditus* » erwähnt. Seit Ende des 14. Jahrhunderts zeigte sich in Freiburg, wie wir es früher dargelegt haben, ein Streben nach Entlastung des Grundbesitzes, welches sich dadurch kund gab, daß der Rat die Loskäuflichkeit der auf Grundbesitz lastenden Gerechtigkeiten gesetzlich festlegte. Diese Bestimmungen hatten aber nur einen teilweisen Erfolg; denn die kirchliche Gesetzgebung hielt an dem Hergebrachten fest. So bedrohen z. B. die Diözesanstatuten von 1625 ¹⁾ diejenigen Benefiziaten mit kanonischen Strafen, welche unter irgend einem Vorwande auf die Zehnten verzichteten. Letztere erhielten sich in Freiburg bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts.

Unter den verschiedenen Zehnten auf Freiburger Territorium scheint neben dem Feldzehnt oder Altfeldzehnt d. h. demjenigen, welcher von fortwährend Ertrag liefernden Grundstücken entrichtet wurde, der Neubruchzehnt oder Novalzehnt (*decimae novales*) besondere Bedeutung gehabt zu haben. Der Novalzehnt, welcher von erst urbar gemachten oder doch seit Menschengedenken unbebaut gebliebenen und erst wieder kultivirten Grundstücken entrichtet wird, findet in der Freiburger Gesetzgebung besonders seit dem 16. Jahrhundert öftere Erwähnung ²⁾. Diese betreffen hauptsächlich Anstände in Bezug auf die Entrichtung des Neubruchzehnten, ferner Klagen, daß die Zehnten überhaupt abnehmen, was dann das Eingreifen des Rates veranlaßte, endlich Mißbräuche wegen Novalzehnten, welche gerügt werden ³⁾. Durch eingeschlichene Mißbräuche betreffs Novalzehnten wurde auch die Diözesangesetzgebung veranlaßt, einzuschreiten. Die Synodalstatuten ⁴⁾, stellen den Novalzehnt als durch das natürliche und positive Recht geboten hin und fordern die weltliche Obrigkeit auf, für eine regelmäßige, friedliche Entrichtung dieser Abgabe Sorge zu tragen;

¹⁾ Statuta synodalia 1625 § 21.

²⁾ Wir können daraus auch einen Schluß ziehen in Bezug auf die Bewirtschaftung des Landes; bis ins 16. Jahrhundert hinein war noch viel Land vorhanden, das nicht urbar gemacht war.

³⁾ Ratshmanual vom 21. Juni 1595, 28. April 1640, 16. März 1745; Mandatenbuch IV, fol. 14 b, V, fol. 99 a u. f. w.

⁴⁾ Constitutiones synodales 1494 fol. 38 b; Constitutiones 1523 § 56; Decreta et Constitutiones 1665, fol. 106.

zugleich werden die Ordensleute, welche aus irgend einem Grunde die den Kirchen gebührenden Zehnten an sich ziehen, mit kirchlichen Strafen bedroht. Aus dem 18. Jahrhundert endlich haben wir eingehende Bestimmungen darüber, wie in einer Anzahl Pfarreien Freiburgs der Zehnt gehandhabt wurde ¹⁾.

In der Zeit der helvetischen Republik wurde der Zehnt aufgehoben, was sich aber überall nicht gleichmäßig durchführen ließ ²⁾. In Freiburg bestanden die Zehnten weiter; deren Loskäuflichkeit war aber durch das Gesetz vom 18. Januar 1804 festgesetzt worden ³⁾. Die Synodalstatuten von 1812 bestimmen, daß die Zehnten nicht zu den Stolgebühren, sondern zu den Einkünften des Benefiziums gehören ⁴⁾. Im Jahre 1833 und 1837 wurden die Bestimmungen über den Loskauf der Zehnten erneuert und ergänzt ⁵⁾. Abgeschafft und zwar ohne Entschädigung werden die Zehnten und Abgaben dieser Art durch Dekret vom 8. Mai 1848 ⁶⁾: „Der Neubruch- oder Novalzehnten, der Geburtszehnten, die Frohndienste und Tagwen, die Primizien und alle andern dergleichen Rechtsamen, das Passionskorn, Korngefälle bei Sterbfällen (mortuarium), ob diese Leistungen auf liegendem Gut beruhen oder nicht, und unter was immer für einem andern Namen sie gefordert werden mögen, sind unentgeltlich abgeschafft.“

d. Grundzinsen und Gülten (cens foncières, cens perpétuelles). Diese sind Lasten und Gerechtigkeiten, welche auf Liegenschaften zu Gunsten von Kirchen und geistlichen Stiftungen gemacht werden.

Gülten und Grundzinsen, auch Renten, welche von den Diözesanverordnungen als « census » unter die Vermögensobjekte gerechnet werden ⁷⁾, erlangten im kirchlichen Vermögensrecht von Freiburg eine große Bedeutung; schon Ende des 14. Jahrhunderts

¹⁾ Mandatenbuch VII, fol. 307-15 (März 1747).

²⁾ Bulletin de la chambre administrative I, p. 75, 107.

³⁾ Bulletin des lois I, p. 249.

⁴⁾ Decreta et Const. synodales 1812 p. 108.

⁵⁾ Bulletin des lois XVII, p. 191.

⁶⁾ Bulletin des lois XXIII, p. 44.

⁷⁾ Constitutiones synodales. 1494 fol. 32.

sah sich der Freiburger Rat veranlaßt, einzugreifen und die Loskäuflichkeit der Gülden, Grundzinsen u. s. w. zu statuiren. Ende des 15. Jahrhunderts wurden sogar den Gotteshäusern der Kauf von Zinsen, Renten, Gülden auf Liegenschaften des Freiburger Gebiets verboten.

Die Ablösung dieser Gerechtigkeiten geschah dann auch in ziemlich umfangreicher Weise; die Form der Ablösung war eine verschiedene, bis sie Ende des 15. Jahrhunderts durch Einführung einheitlicher Ablösungsbriefe ersetzt wurde ¹⁾.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts setzte das Stadtrecht die Rechte der Zinsherren fest und erließ Bestimmungen über die Verjährung bei Zins und Gült ²⁾. Es wurden ebenfalls Anordnungen getroffen in Betreff der Bewahrung der Gülden der Gottesglieder ³⁾.

Die Klagen wegen Überbürdung der Liegenschaften durch Zinsen wurden auch im 17. und 18. Jahrhundert laut. Die Folge davon waren neue Verordnungen des Rates, dieselbe loszukaufen ⁴⁾; im 18. Jahrhundert wurde das Verbot erneuert, Zinsen und Belastungen durch letztwillige Verfügung auf liegende Güter zu legen ⁵⁾.

Die helvetische Republik dekretirte den obligatorischen Loskauf der Grundzinsen und Gülden und führte denselben zum Teil auch durch ⁶⁾. Die Mediationsakte ⁷⁾ bestätigte den gesetzlichen Zustand, welche die helvetische Republik in dieser Beziehung geschaffen hatte. Die Freiburger Gesetzgebung hat sich der letzteren angeschlossen und über den Loskauf der Grundlasten, Zinsen und Gülden eine Reihe von Bestimmungen erlassen ⁸⁾, bis die Frage

¹⁾ Recueil diplomatique du canton de Fribourg V, p. 117; II Collection des lois fol. 157 a; Projektbuch. Osterprojekt 1495. (Législ. et variétés 54 fol. 3 a.)

²⁾ Municipale §§ 452, 453.

³⁾ Projektbuch. Projekt 1616, fol. 341.

⁴⁾ Mandatenbuch III, fol. 36 b (27. Januar 1612.)

⁵⁾ Mandatenbuch VIII, fol. 107 a (15. März 1753).

⁶⁾ Bulletin de la chambre administrative I, p. 106; III, p. 513, 813; Zweite helvetische Verfassung § 11.

⁷⁾ Acte de médiation chap. V § 21.

⁸⁾ Bulletin des lois I-IV, passim. S. Répertoire général (1803-59) p. 96.

endgültig durch das Gesetz vom 13. März 1838 gelöst wurde¹⁾. Zum Zwecke der Ablösung der Grundzinsen wurde die Caisse d'amortissement geschaffen und im Jahre 1854 mit der Caisse hypothécaire vereinigt²⁾.

e. **Kollekten, Opfer, kirchliche Abgaben (Steuer).** Almosen und Opfer anzunehmen und zu sammeln zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse steht der Kirche frei. Dies geschieht entweder in der Kirche (Opferstock, Opfergang), oder außerhalb der Kirche (Kollekte). In der neueren Zeit ist zur Deckung von Ausgaben, für welche das Einkommen des fundirten Kirchenvermögens und die regelmäßigen Opfergelder nicht ausreichen, die Kirchensteuer dazu gekommen.

Die Diözefangesezgebung und das Freiburger Recht enthalten ebenfalls Bestimmungen über diese Vermögensobjekte. Opfer und freiwillige Gaben werden in den ältesten Synodalstatuten als « elemosina » bezeichnet; Kollekten in Kirchen, Gott geweihten Orten und bei geistlichen Personen eigenmächtig zu veranstalten, wird sowohl den Gemeinschaften (communitas), als öffentlichen oder Privatpersonen streng untersagt³⁾. Gegen die Mißbräuche des Kollektirens, welche nach dem Zeugniß derselben Statuten in der Diözese Lausanne sehr in Übung war, schritt seit Anfang des 15. Jahrhunderts die kirchliche Partikulargesetzgebung überaus streng ein⁴⁾.

Auch die weltliche Autorität mußte eingreifen und das Kollektiren in Stadt und Land theils ganz verbieten, theils an die vorher eingeholte Erlaubniß der Obrigkeit knüpfen. Es waren hauptsächlich fremde Klostergeistliche, welche das Land durchzogen und Sammlungen veranstalteten. Die klösterlichen Niederlassungen des Landes richteten wiederholt Gesuche an die Regierung, solche Kollektoren, welche die Einwohner belästigen, nicht zuzulassen, und ersuchten die bischöflichen Behörden, diesen fremden Bett-

¹⁾ Bulletin XVII, p. 213, 255.

²⁾ Bulletin XVII, p. 277, 286, 378; XIX, p. 230; XX, p. 45; XXVIII, p. 288-89.

³⁾ Constitutiones synodales 1494 fol. 31 b, 32 b.

⁴⁾ S. das Kapitel de abusibus questorum. Const. synod. 1494 fol. 32 b; 1523, § 44; 1665, fol. 126.

lern keinen Geleitsbrief zu geben. Den Pfarrern wurde vom Rat verboten, die Gesuche der Petenten zu befürworten und Atteste auszustellen ¹⁾).

Auch das neuere Recht enthält verschiedene Bestimmungen in Bezug auf die Kollekten; das Kollektiren ist an die Erlaubniß des kleinen Rates gebunden ²⁾. An Stelle der erwähnten Bestimmungen ist durch die Codifikation des Freiburger Strafrechtes der § 450 des Strafgesetzbuches getreten ³⁾. Das Kollektiren in den Kirchen für nicht religiöse Zwecke ist durch die Pfarreigefetze ⁴⁾ geregelt: „Geldsammlungen zu anderen als religiösen Zwecken, dürfen in den Kirchen nicht vorgenommen werden ohne vorherige Erlaubniß der weltlichen und geistlichen Behörden.“

Zu den freiwilligen Gaben gehört ferner das Opfer, wie es heute noch bei den verschiedenen Kultushandlungen vorkommt. Die Erträgnisse des Opfers dienen entweder zur Ergänzung der Einkünfte des Benefiziums oder zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse, oder sie sind dem Geistlichen zur Verteilung an die Armen überwiesen.

Opferordnungen finden wir schon früh in der Freiburger Gesetzgebung. Die älteste ist wahrscheinlich die Opferordnung von St. Niklaus. Wie weit dieselbe zurückgeht, und worin sie bestand, ließ sich nicht genau feststellen. Laut Bestimmung vom Jahre 1501 ⁵⁾ sollen die Barsüßer und St. Johann dieselbe Opferordnung befolgen wie die Kirche St. Niklaus. Wir finden ferner Bestimmungen und Ordnungen über Gabungen an den Altar St. Niclausen, über pfarrliche Rechte und Opfer, über Opfer an Sonntagen u. s. w. ⁶⁾.

¹⁾ Ratsmanual vom 19. Februar 1642. 13. Februar 1659, 11. März 1701, 14. Dezember 1789, 9. März 1796.

²⁾ Circular vom 4 Mai 1804 (Bulletin des lois I, p. 352). Vgl. I, p. 233; II, p. 105; IV, p. 85.

³⁾ Strafgesetzbuch des Kantons Freiburg. 1849, § 450.

⁴⁾ Pfarreigefetz von 1879, § 283; Pfarreigefetz von 1894, § 308.

⁵⁾ Projektbuch (1495–1547) fol. 18 a.

⁶⁾ Projektbuch I. c. fol. 18 b; Projektbuch L. (1585–1625) fol. 140–144 b. fol. 211; Mandatenbuch I, fol. 95 b.

Auch in der neueren Zeit besteht, wie schon erwähnt, die Opfersitte fort; die Erträgnisse derselben dienen entweder zum Unterhalt der Kirche, der kirchlichen Paramente und der Sakristei, des ewigen Lichts und anderen kirchlichen Zwecken. Die Opfer zum Unterhalt der Geistlichen fallen größtenteils mit den Stolgebühren zusammen¹⁾.

Von den früheren kirchlichen Abgaben sind heute noch die Dispensationstaxen, ferner die freiwilligen Abgaben für den Peterspfenig, für die äußere und innere Mission geblieben. Dagegen bildet heute in einzelnen Ländern eine gesetzliche Abgabe die Kirchensteuer (Pfarreisteuer). Diese stellte sich als notwendig heraus, als sich in Folge der teilweisen Säkularisation des Kirchenguts und der Abschaffung der Zehnten, Primitiven und anderen Rechtsamen, und zwar zum Teil ohne Entschädigung, sowohl der Umfang und Vermögenswert als auch der Ertrag der Benefizien sich bedeutend verringerte. Für den für die Instandhaltung des Benefiziums fehlenden Betrag mußte man auf dem Steuerwege aufkommen. Diese neuen durch die Pfarreien zu erhebenden Steuern und Anlagen sollten nach Freiburger Recht so verteilt werden, daß ein Jeder nach seinen Mitteln dazu beitrage²⁾. Den Umfang der Besteuerung bestimmen die Pfarreigesetze³⁾. Danach haben die Pfarreien und die Eigentümer in den Pfarreien die Kosten für den Bau, die Ausbesserungen und den Unterhalt des Pfarrhauses, der Kirche und des Kirchhofes, für den Unterhalt des Benefiziaten, ferner die Kosten des Gottesdienstes im eigentlichen Sinne und die Kosten der Pfarreiverwaltung zu tragen.

f. Stolgebühren und Messstipendien. Stolgebühren sind die herkömmlichen Abgaben, welche die Parrochianen an ihren Pfarrer teils zur Anerkennung des pfarrlichen Amtes, teils als pflichtmäßigen Beitrag zum Unterhalt des Benefiziaten bei Gelegenheit gewisser priesterlicher Funktionen desselben entrichten. Solche sind

¹⁾ Vgl. Statuta dioecesana 1885, III, p. 34-35.

²⁾ Bulletin des lois XXIII, p. 239. Loi du 5 juillet 1848 § 237.

³⁾ Pfarreigesetz vom 1864, §§ 290 ff; Pfarreigesetz von 1879 §§ 287 ff; Pfarreigesetz von 1894 §§ 312 ff.

namentlich zu entrichten bei Taufen, Aufgebot, Trauung, Aussegnung der Wöchnerinnen, Einsegnung und Beerdigung der Leichen und Ausstellung pfarramtlicher Zeugnisse. Anfangs freiwillige Gaben, wurden sie allmählich zur ordnungsmäßigen Observanz und als ein Beitrag zur leichteren Subsistenz der Pfarrgeistlichen betrachtet, seitdem sich das Einkommen der Benefiziaten durch vielfachen Übergang von Kirchengütern in Laienhände und durch Aufhebung früherer Rechtsame gemindert hatte ¹⁾. Die Stolgebühren kommen auch unter dem Namen Casualien vor.

Diese Casualien finden wir in Freiburg seit dem 14. Jahrhundert in verschiedenen Formen als Begräbniskosten, Seelrecht, Segnungen, Osterzettel u. s. w. Die hauptsächlichsten dieser Stolgebühren scheinen die Seelgeräte (mortuarium) gewesen zu sein. Laut Verordnung vom Jahre 1370 kann jeder auf seinen Tod hin bis auf 10 Pfund für sein Seelgeräte bestimmen ²⁾. Laut Stadtrecht ³⁾ muß von erblosem Gut zuerst das Seelgeräte abgezogen werden. Diese Seelgeräte wurden zur Deckung der Begräbniskosten verwendet, sowie als Gebetsgelder. Im älteren Freiburger Recht finden wir eine Reihe von Bestimmungen über die Entrichtung der Stolgebühren, ferner Anträge über Verminderung und Abschaffung des mortuarium, Anstände wegen desselben, Verordnungen über Verwendung der Gebetsgelder u. s. w. ⁴⁾.

Da die Stolgebühren in der Regel auf altem Herkommen beruhen, so hatte die kirchliche Partikulargesetzgebung kaum Veranlassung einzugreifen; für die Diözese Lausanne finden sich für die neuere Zeit nähere Bestimmungen in den Diözesanstatuten ⁵⁾.

Einen ähnlichen Charakter wie die Stolgebühren tragen die Messstipendien d. h. die Liebesgaben an die Priester aus Anlaß

¹⁾ Vgl. Bering, Kirchenrecht³ p. 797; Lämmer, Kirchenrecht², p. 684.

²⁾ Législation et variétés T. 13, fol. 61 a.

³⁾ Municipale § 412.

⁴⁾ Ratsmanual vom 13. Juli 1518, 30. Oktober 1585. Projektbuch K. (1571–85) fol. 11 und 51; Ratsmanual vom 6. September 1595; Mandatenbuch III, fol. 85 b, V, fol. 13 b; Ratsmanual vom 29. Juli, 5. August 1649, 4. Januar 1657 u. s. w.

⁵⁾ Constitutiones 1812 p. 108: Statuta dioecesana 1885 III p. 34–35.

der Darbringung des Messopfers in einer besonderen kirchlich erlaubten Intention. Zu solchen Zwecken sind auch vielfach Messstiftungen zur Abhaltung von Jahrzeiten gemacht worden und entweder einer bestimmten Pfründe als Teil der Dotation zugewiesen, oder es kommen solche Stiftungen auch als ganz selbständige vor (Inkuratbenefizien). Messstiftungen und Jahrzeiten reichen in Freiburg weit zurück, ohne daß man über ihre Anfänge Angaben machen könnte. Sowohl die kirchliche als die weltliche Gesetzgebung weist darauf hin, daß die Jahrzeiten regelmäßig und stiftungsgemäß gehalten werden sollen; seit Anfang des 17. Jahrhunderts finden wir Nachrichten über die Höhe der Messstipendien, der Jahrzeiten und Stiftungen¹⁾. Im neuesten kirchlichen Diözesanrecht sind diese Fragen im einzelnen geregelt²⁾.

g. **Verschiedene Stiftungen.** Diese bestehen in der Zuwendung von Vermögenswerten an Kirchen und kirchliche Anstalten, unter der Verpflichtung zu bestimmten gottesdienstlichen Funktionen oder sonstigen frommen Zwecken. Als solche kommen hauptsächlich vor: Bruderschaftsstiftungen, Armenseelenstiftungen, Unterhalt des ewigen Lichts, der kirchlichen Paramente, Altarstiftungen verschiedener Art, Armen- und Schulfonds u. s. w. Solche Stiftungen finden sich von jeher sehr zahlreich in Freiburg und zwar zu den verschiedensten kirchlichen Zwecken³⁾. An Auswüchsen und Mißbräuchen im Stiftungswesen hat es auch nicht gefehlt, so daß bei Gelegenheit der bischöflichen Visitationen manches beseitigt wurde⁴⁾. Die ältere Freiburger Gesetzgebung beschäftigt sich wiederholt mit den Stiftungen, mit der Verwendung der Erträge, mit der Änderung der Stiftungszwecke u. s. w. Die kirchliche Gesetzgebung

¹⁾ Statuta synodalia 1599, I, § 5; Constitutiones 1625 § 32; Constitutiones 1645 fol. 103, 129; Ratshmanual vom 29. Juli 1649, 5. August 1669, 4. Januar 1657 u. s. w.

²⁾ Statuta dioecesana 1885, III, p. 32-34.

³⁾ S. die Ratshmanuale und Ratserkenntnußenbücher s. v. Stiftung oder fondation.

⁴⁾ Vgl. Statuta synodalia 1599, c. I § 5: « Quae vero (fundationes etc.) abrogata sunt in visitationibus, ea posthac nequaquam repetant. »

führt unter den Stiftungen hauptsächlich an: Vesperae, Vigiliae, Matutinum, Litaniae, Salve, processiones, fundationes item altarium et filialium ecclesiarum et similia und ermahnet, die Stiftungen genau auszuführen und die Einkünfte derselben genau nach der Intention des Stifters zu verwenden; zugleich werden die einschlägigen Bestimmungen über Errichtung und Verwaltung der Stiftungen mitgeteilt¹⁾.

Im geltenden Recht sind die Stiftungen von kleinem Vermögenswert (fondations minimales) frei; die Errichtung von größeren ist dagegen an die Genehmigung des großen Rates gebunden²⁾.
(Schluß folgt).

¹⁾ Statuta synodalia 1599, c. I § 5; Constitutiones 1625, § 2; Decreta et Constitutiones 1812 p. 18; Statuta dioecesana 1885, pars III, p. 32 ff.

²⁾ Code civil §§ 848-851.